

Oö. Umwelthanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion IV
Stubenring 1, 1010 Wien
Kennwort: "Wasserrahmenrichtlinie"

Geschäftszeichen:
UANw-010230/38-2015-Ba

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 30. Juni 2015

2. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan - Entwurf Stellungnahme der Oö Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Mitgliedsstaaten der EU haben sich verpflichtet die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur *Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik* umzusetzen. Die Mitgliedstaaten *schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.*

Die nationale Umsetzung erfolgt auf Basis erstellter Bewirtschaftungsplänen, den NGP (nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan). Das BMFLUW (Ministerium für ein lebenswertes Österreich) hat mit Jänner 2015 den Entwurf zum 2. NGP veröffentlicht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchte sich die Oö. Umwelthanwaltschaft durch nachfolgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf äußern. Aufgrund der Arbeitsschwerpunkte der Oö. Umwelthanwaltschaft und der uns vom Gesetzgeber eingeräumten rechtlichen Kompetenzen beschränken sich unsere Äußerungen auf die Thematik Oberflächengewässer (mit Schwerpunkt Flüsse und Bäche).

Zusammenfassung

Um die Ziele der WRRL zu erreichen waren die Maßnahmen des 1. NGP für die Fließgewässer unzureichend. Die Beseitigung einzelner Querbauwerke haben – wie erwartet – zur Erreichung der festgesetzten Umweltziele für Oberflächengewässer nur unwesentlich beigetragen, die Gesamtsituation hat sich nur unwesentlich verbessert. Es bedarf für den 2. NGP massiver Anstrengungen (auch aus finanzieller Sicht), dass zumindest bis 2027 im Sanierungsraum des 1. und 2. NGP für Oberflächengewässer das jeweils gewünschte Umweltziel (guter Zustand bzw. gutes ökologische Potential) erreicht wird. Diese Anstrengungen können aus dem vorliegenden Entwurf zum 2. NGP nicht abgeleitet werden.

Folgende Verbesserungen erachtet die Oö. Umweltschutzbehörde für die Umsetzung der WRRL als unbedingt erforderlich:

1. Flusseinzugsgebietsbezogene Planungen

Nur eine **gesamtheitliche (flusseinzugsgebietsbezogene) Betrachtung nach Art 11 EU-WRRL** ermöglicht die Festlegung und Priorisierung von ökologisch wirksamen und kosteneffizienten Sanierungsmaßnahmen. In Analogie und im Einklang mit der Hochwasserrichtlinie sind für die Fließgewässer beider Sanierungsräume (1. und 2. NGP) Gewässerentwicklungskonzepte auszuarbeiten, damit in der 3. Periode (2021 bis 2027) die erforderlichen Maßnahmen verbindlich verordnet und umgesetzt werden können.

2. Natura 2000 Gebiete und Auenstrategie Österreichs

Alle **größeren Auengebiete sind als Natura 2000 Gebiete** auszuweisen und in den Sanierungsraum einzubeziehen. Für alle wasserrelevanten Natura 2000-Gebiete hat ein **absolutes Verschlechterungsgebot** (eine Verschlechterung innerhalb eines Zustands ist ebenfalls inbegriffen wie das Gebot der Zielerreichung des **günstigen Erhaltungszustandes** für FFH-Schutzgüter bzw. des **guten ökologischen Zustands**) zu gelten.

3. Ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen

Die Einhebung von **Gebühren für alle Wasserdienstleistungen** (einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten) wird zur Umsetzung und Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen unumgänglich sein. Die entsprechende **Berücksichtigung im 2. NGP** ist dahingehend erforderlich. Andernfalls müssen auf anderem Wege die finanziellen Mittel (mittels Förderung UFG, WBFG, Life, etc.) zur Verfügung gestellt werden, wobei die für die Periode 2009 bis 2015 zur Verfügung gestandenen UFG-Mittel (140 Mio €) als **nicht ausreichend** für die Folgeperioden angesehen werden.

4. Klare Formulierung / Festlegung der geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Belastungen:

Die Herstellung der Durchgängigkeit hat für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP zu erfolgen und ist bis spätestens 31.12.2021 herzustellen.

Die Restwassermenge für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP hat mindestens die Werte der QualitätszielVO Ökologie zu betragen (Basisabfluss + dynamischer Anteil). Diese Restwassermenge gilt für alle Fließgewässer (natürliche, erheblich veränderte und künstliche Gewässer) und ist bis 31.12.2021 umzusetzen.

5. Themenbereiche, die nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft im Bewirtschaftungsplan mangelhaft oder gar nicht umgesetzt werden:

Alle sehr guten Gewässerstrecken, aber auch hydromorphologisch sehr guten Strecken müssen erhalten bleiben (Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken)!

Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen ist für flussauf- und flussabwärts gerichtete Wanderungen herzustellen (inkl. Fischabstieg).

Wiederherstellung eines intakten Geschiebehaushaltes, vor allem in jenen Gewässern, wo bereits ausreichende Informationen (Studien und Forschungsarbeiten) vorliegen wie beispielsweise an der Unteren Salzach.

6. Ausblick für den 3. NGP:

Auf Basis von flusseinzugsgebietsbezogene Planungen ist ein realistischer Ausblick für den 3. NGP zu erstellen, auch um die Ernsthaftigkeit Österreichs an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erkennen zu lassen.

Wesentliche Inhalte des 2. NGP - Fließgewässer:

Untersuchungsraum versus Sanierungsraum

Der Untersuchungsraum des NGP beinhaltet Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km². Von den insgesamt 32.500 km untersuchter Fließgewässer wurden 28.725 km als natürliche, 570 km als künstliche und 3.200 km als erheblich veränderte Wasserkörper klassifiziert.

Im Gegensatz zum 1. NGP wurde der Sanierungsraum im 2. NGP ausgeweitet. Zum prioritären Sanierungsraum des 1. NGP (Fließgewässer mit EZG > 100 km²) wurden zusätzlich wichtige (bedeutsame) Lebensräume und Wanderrouen für Mitteldistanzwanderfische in den Sanierungsraum aufgenommen.

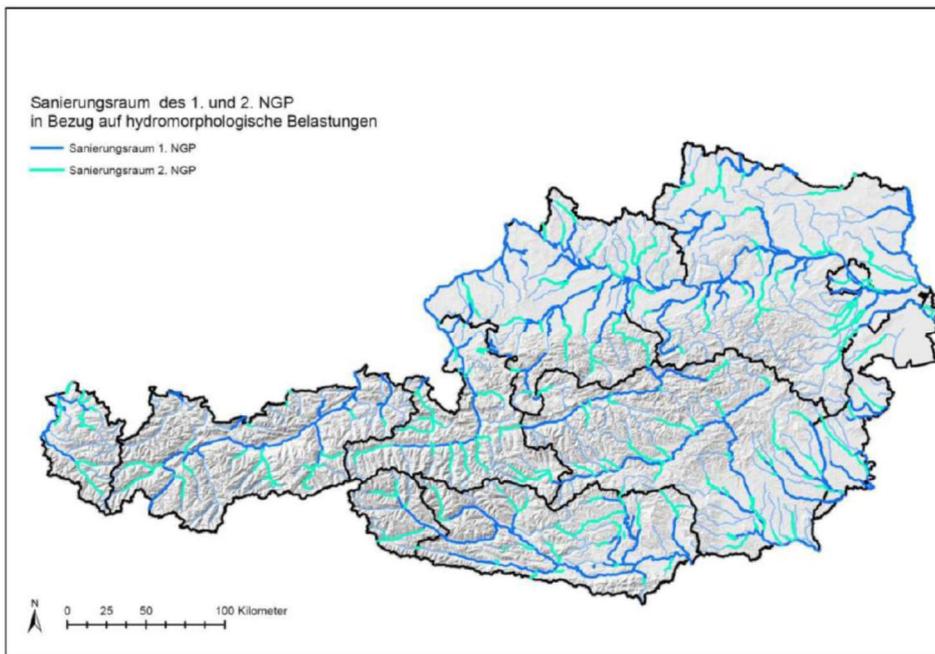


Abbildung 1: Sanierungsraum des 2. NGP (Quelle BMFLUW)

Nach eigener Abschätzung dürfte der Sanierungsraum der 1. und 2. Periode rund 20 % der Fließgewässer des Untersuchungsraumes umfassen.

Maßnahmen des 1. NGP (Periode 2009 bis 2015):

Die beantragten bzw. bereits durchgeführten Maßnahmen der Planungsperiode können wie folgt zusammengefasst werden:

- Herstellung der Durchgängigkeit bei rund 1.000 Querbauwerken,
- Herstellung bzw. Sicherstellung eines Basisabflusses in ca. 200 Restwasserstrecken und
- 250 Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung (Morphologie) zur Schaffung wertvoller Fließgewässer – Lebensräume.

Als Fördermittel standen für die 1. Periode 140 rund Mio € nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG) zur Verfügung. Darüber hinaus konnten die Maßnahmen mit Hilfe von Life-Förderung (vorzugsweise in Natura 2000 Gebieten) bzw. mittels Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) finanziell unterstützt werden. In Summe wurden aufgrund der gesetzten Maßnahmen Investitionen im Gesamtausmaß von 400 Mio € getätigt.

Wie viele Arbeitsplätze dadurch gesichert bzw. neu geschaffen wurden, bleibt im Entwurf zum 2. NGP (auch im Umweltbericht) unbeantwortet.

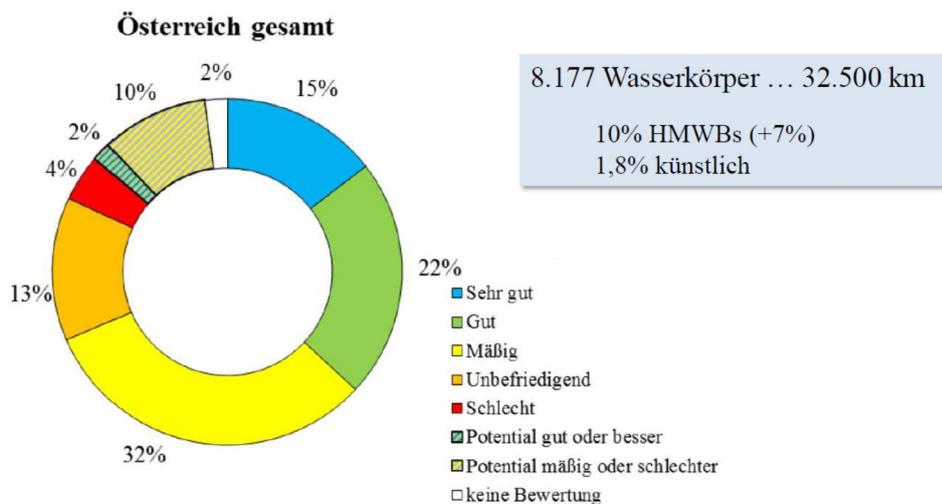
Ergebnis des Ist-Zustandes:

Die Ist-Bestandsanalyse (IBA) 2013 baut auf die Daten der IBA 2004/2007 auf. Diese Daten wurden überprüft und aktualisiert, zusätzlich wurde der Untersuchungsraum (Fließgewässer mit EZG > 10 km²) geringfügig ausgeweitet. Das IBA-Gewässernetz für den 2. NGP umfasst rund 32.500 km, welches in 8177 Wasserkörper gegliedert wurde. Somit ergibt sich eine durchschnittliche Länge von 4 km je Wasserkörper.

Folgende Ergebnisse / Belastungen liefert die IBA 2013:

- 33.500 Kontinuumsunterbrechungen, wobei hier 1.500 nicht fischpassierbare Restwasserstrecken inkludiert sind,
- weitere 1.400 km gestaute Fließgewässerstrecken und zusätzlich 800 km schwallbeeinflusste Bereiche,
- rund 19.000 km an Gewässerstrecken mit signifikanten strukturellen Eingriffen (morphologische Bewertung schlechter als guter Zustand),

Das zusammenfassende Ergebnis der Ist-Bestandsanalyse zeigt, dass mehr als 2/3 der gesamten untersuchten Gewässerstrecken das geforderte Umweltziel den *guten Zustand* verfehlen. Somit hat sich gegenüber der IBA aus dem Jahr 2004/2007 die Situation kaum geändert.



	Zustand bzw. Teilzustand	Farbcode	Ökologischer Zustand	Zustand der Biologie hinsichtlich stofflicher Belastung	Zustand der Biologie hinsichtlich hydro-morphologischer Belastung
natürliche Gewässer	Sehr gut	■	14,6%	18,2%	18,7%
	Gut	■	22,4%	56,9%	24,1%
	Mäßig	■	31,6%	19,7%	29,8%
	Unbefriedigend	■	13,5%	3,0%	17,6%
	Schlecht	■	4,3%	0,1%	6,1%
künstliche und erheblich veränderte Gewässer	ökologisches Potenzial gut oder besser	■	1,7%		
	ökologisches Potenzial mäßig oder schlechter	■	9,9%		
	keine Bewertung, weil künstlich		2,1%	2,1%	3,6%

Abbildung 2: Ökologischer Zustand / Potential österreichischer Fließgewässer mit EZG > 10 km²

Geplante Maßnahmen für den 2. NGP (Maßnahmenprogramm 2015 – 2021)

Im Großen und Ganzen sieht das Maßnahmenprogramm des 2. NGP die Fortführung des 1. NGP vor. Als Sanierungsraum werden die Fließgewässer mit EZG > 100 km² betrachtet, kleinere Gewässer nur dann, wenn diese als Lebensraum bzw. als Wanderroute für Mitteldistanzwanderfische fungieren.

Folgende Schwerpunktbereiche werden im 2. NGP gesetzt:

a) Hydromorphologie:

Als konkrete Maßnahmen werden angeführt:

- Herstellung der Durchgängigkeit an ca. 900 Querbauwerken (davon 350 Wasserkraftanlagen),
- Herstellung der Durchgängigkeit / des Basisabflusses an 200 bis 250 Restwasserstrecken,
- Verbesserung der Fließgewässerlebensräume / Morphologie auf freiwilliger Basis (mittels UFG-Förderung),
- Forschung in den Bereichen Fischabstieg, Schwall, Feststoffhaushalt und Restwasser (betreffend dynamischer Anteil entsprechend dem betroffenen Gewässertyp).

Zusätzlich wurde bei der Überarbeitung der RIWA-T (Technische Richtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung) besonders Rücksicht auf die ökologischen Belange der Fließgewässer genommen.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem 1. und dem 2. NGP wird die Passierbarkeit für flussaufwärts gerichtete Wanderungen an 70 % der Querbauwerke und die Herstellung eines Basisabflusses an 80 % der Restwasserstrecken angestrebt (**beide Zahlen beziehen sich auf Gewässer > 100 km² bzw. Sanierungsraum !**)

b) Stoffliche Belastungen:

23 % der Fließgewässer im Untersuchungsraum verfehlen das Umweltziel aufgrund stofflicher Belastungen. Die Hauptquellen für die Zielverfehlung liegen im Überangebot an Nährstoffen (Stickstoff und Phosphor) infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (diffuse Einträge). Trotz Aktionsprogramm Nitrat (Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie) und Förder- und Beratungsprogramme (Cross Compliance, ÖPUL, etc.) konnte der Eintrag Stickstoff und Phosphor in die Fließgewässer nicht merklich reduziert werden.

Als wesentliche Maßnahmen zur Reduktion der diffusen Einträge wurde im ÖPUL 2014 bis 2020 *die Maßnahme der vorbeugende Schutz auf Ackerflächen* (vgl. dazu Gebietskulisse vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen) vorgesehen. Zusätzlich besteht in OÖ die Boden.Wasser.Schutz.Beratung als Beratungseinrichtung für die Landwirtschaft.

Exkurs Oberösterreich

Ökologische Zustandsklasse	sehr gut	gut	mäßig	Unbefriedigend	schlecht	gutes Potential	mäßiges Potential	gesamt
Anzahl Wasserkörper	71 5,4 %	289 21,9 %	720 54,6 %	168 12,7 %	28 2,1 %	1 0,1 %	42 3,2 %	1319
Längen der WK in km	181 3,7 %	786 16,1 %	2509 51,3 %	816 16,7 %	187 3,8 %	3 0,1 %	409 8,4 %	4892

Ökologische Zustandsklasse	sehr gut	gut	mäßig	Unbefriedigend	schlecht	gutes Potential	mäßiges Potential
2015	3,7 %	16,1%	51,3 %	16,7 %	3,8 %	0,1 %	8,4 %
2021	4,1 %	18,5 %	51,2 %	14,9 %	2,9 %	0,1 %	8,4 %
2027	4,1 %	20,5%	50,4 %	14,9 %	1,9 %	0,1 %	8,0 %

Abbildung 4: Risiko- und Zustandsanalyse der Oö. Fließgewässer (Quelle, Land Oö)

Die in Oö untersuchten Fließgewässer (1319 Wasserkörper mit einer Gewässerlänge von 4.892 km = Berichtsgewässernetz) weisen in Oö eine Zielverfehlung aufgrund hydromorphologischer Belastungen bei 68 % Wasserkörper und aufgrund stofflicher Belastung bei 40 % der Wasserkörper auf. Für den Gesamtzustand bedeutet dies, dass bei 74 % der Wasserkörper (entspricht 80 % der Gewässerstrecken) der Zielzustand, der gute ökologische Zustand / das gute ökologische Potential verfehlt wird.

Der Oö. Sanierungsraum beschränkt sich auf Fließgewässer mit EZG > 100 km², wobei kleinere Gewässer berücksichtigt werden, wenn diese als Lebensraum oder Wanderroute für Mitteldistanzwanderfische fungieren. Gemäß Sanierungsverordnung 2011 wurden als prioritärer Sanierungsraum 480 km Flüsse und Bäche und zusätzlich 220 km bundeseigene Gewässer (Donau und Inn) festgesetzt. Der Oö. Sanierungsraum für den 2. NGP wurde um rund 500 km ausgeweitet. Als Belastungen wurden 290 Querbauwerke (115 Wasserkraftanlagen und 175 schutzwasserbauliche Anlagen) und 90 Restwasserstrecken ermittelt.

Im prioritären Sanierungsraumes des 1. NGP waren 133 Wasserkraftanlagen und 57 Restwasserstrecken für die Sanierung (Herstellung der Durchgängigkeit mittels Organsimenwanderhilfe bzw. Basisabfluss) vorgesehen. Davon sind bereits 15 FAH umgesetzt und weitere 5 in Bau befindlich. Für 29 Wasserkraftanlagen wurde eine Ausnahme genehmigt. In Summe liegen noch 87 Projekte für Fischaufstiegshilfen vor ihrer Realisierung.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und dem Rat

In Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie teilte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mit dem Thema – *Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken* - folgendes mit:

Die Prüfung der Kommission ergab, dass viele Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen danach ausrichten, „was bereits eingeführt und/oder geplant ist“ und „was machbar ist“, ohne den aktuellen Zustand der Wasserkörper und die in den Bewirtschaftungsplänen aufgezeigten Belastungen zu berücksichtigen, die das Erreichen eines „guten Zustands“ verhindern.

In den meisten Fällen, in denen Ausnahmen gewährt werden und das Erreichen des „guten Zustands“ hinausgezögert wird, ist nicht klar, ob die Maßnahmen das angestrebte Ziel näherbringen, wie die Richtlinie dies vorsieht.

Der von vielen Mitgliedstaaten verfolgte Ansatz – sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung zu bewegen – reicht eindeutig nicht aus, um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen.

Stellungnahme zum 2. NGP (Periode 2015 -2021):

Die Oö. Umwelthanwaltschaft stimmt der Europäischen Kommission vollinhaltlich zu, wenn diese feststellt, dass von Österreich verfolgte Ansatz zwar in die richtige Richtung geht, jedoch eindeutig nicht ausreicht, um die Umweltziele zu erreichen.

Der 1. NGP hat sich primär mit der Herstellung der Durchgängigkeit im prioritären Sanierungsraum auseinander gesetzt, darunter fällt auch die stufenweise Anpassung der Restwassermenge. Die Verbesserung der morphologischen Defizite erfolgte auf freiwilliger Basis, wobei sowohl für die Herstellung der Durchgängigkeit, als auch für die Verbesserung der Gewässerstruktur eine Förderung gem. UFG zur Verfügung stand.

Eine wesentliche Verbesserung des Umweltstandards an österreichischen Fließgewässern kann auf Basis der Ergebnisse der IBA 2013 nicht abgeleitet werden. Die Maßnahmen des 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes waren entweder unzureichend, wurden bis dato nicht umgesetzt oder zeigen noch keine Wirkung. Damit das geforderte Umweltziel für Österreichs Flüsse bis spätestens 2027 auch tatsächlich erreicht wird, müssen umfassende Maßnahmen gesetzt werden, die über die Errichtung von Organismenwanderhilfen hinauszugehen haben!

Das **Maßnahmenprogramm im 2. NGP** sieht im Wesentlichen die Fortführung des 1. NGP vor. Im konkreten handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen wiederum in der Herstellung der Durchgängigkeit bei Querbauwerken und in Restwasserstrecken (Festlegung eines Basisabflusses). Morphologische Verbesserungen (Verbesserung der Fließgewässerlebensräume) sollen auf freiwilliger Basis mittels Förderung (UFG-Mittel) umgesetzt werden. An diesem Punkt muss hingewiesen werden, dass für den Zeitraum nach 2015 noch keine finanziellen Mittel im UFG gesichert wurden.

Für wesentliche Themenbereich wie Fischabstieg, Schwall, Feststoffhaushalt und Restwasser (betreffend dynamischer Anteil entsprechend dem betroffenen Gewässertyp) zieht man sich auf Forschungstätigkeiten zurück.

Verbesserungsvorschläge für den 2. NGP (2015 bis 2021)

Im Sanierungsraum des 2. NGP sind als konkrete Maßnahmen die Herstellung von Fischaufstiegshilfen und die Festlegung einer Mindest-Restwassermenge (Basisabfluss) in den jeweiligen Restwasserstrecken dieses Sanierungsraumes vorgesehen. Lebensraumverbessernde Maßnahmen in den Fließgewässern und den Auen werden ausgeklammert, bzw. mittels Forschungsprojekte in der Umsetzung zeitlich nach hinten verschoben.

Aufgrund dieser unzureichenden Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im vorgesehenen Bewirtschaftungsplan formuliert die Oö. Umwelthanwaltschaft nachfolgende Verbesserungsvorschläge, die für die Zielerreichung als unbedingt erforderlich angesehen werden:

1. Flusseinzugsgebietsbezogene Planungen

Im 2. NGP – Entwurf Anhang Tabellen Oberflächengewässer werden die Maßnahmen für jeden Wasserkörper angegeben. Nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft ermöglicht aber nur eine **gesamtheitliche (flusseinzugsgebietsbezogene) Betrachtung nach Art 11 EU-WRRL** eine Festlegung und Priorisierung von ökologisch wirksamen und kosteneffizienten Sanierungsmaßnahmen. Laut Wissenstand der Oö. Umwelthanwaltschaft gibt es derzeit für die österreichische Donau, den Unteren Inn, die Untere Traun und die Untere Enns Studien über das mögliche **Restrukturierungspotential**. Anhand dieser Studien, welche ein maximales (jedoch realistisch umsetzbares) Potential darstellen, ist das gute ökologische Potential abzuleiten. Daraus sind die erforderlichen Maßnahmen für die Erreichung dieses guten ökologischen Zustands /

Potentials festzulegen und in Form einer **Sanierungsverordnung für die 2. Periode** verbindlich zu machen.

Für alle die übrigen Gewässer des Sanierungsraumes (1. und 2. NGP) sind (in Analogie / Einklang zur Umsetzung der Hochwasserrichtlinie) Gewässerentwicklungskonzepte auszuarbeiten, damit in der 3. Periode (2021 bis 2027) die erforderlichen Maßnahmen verbindlich verordnet und umgesetzt werden können.

Diese Konzepte haben sich mit sämtlichen Belastungen wie Durchgängigkeit, Restwasser, Schwall, Sediments-(Geschiebe-)haushalt, morphologischer Verbesserungen usw. auseinanderzusetzen und darauf aufbauend die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen festzulegen und per Sanierungsverordnung verbindlich zu erklären. Insbesondere ist auf eine gezielte Bewirtschaftung des Sediments-(Geschiebe-)haushalts Bedacht zu nehmen, nicht nur aus ökologischen Gesichtspunkten, sondern auch aus Sicht des Hochwasserschutzes.

2. Natura 2000 Gebiete und Auenstrategie Österreichs

Nach **Art 1 EU-WRRL** gilt als oberstes Ziel die *Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt*. Die Natura 2000-Gebiete wurden im 1. NGP unzureichend berücksichtigt¹, obwohl das Fluss-Auensystem als unzertrennbare Einheit zu betrachten ist.

Im Zuge des **österreichischen Aueninventars** wurden rund 96.000 ha Auenflächen erhoben (entspricht 1,1 % der Bundesfläche), 60 % davon sind bereits geschützt (größtenteils als Natura 2000 Gebiete). Im österreichischen Bericht gem. Art 17 FFH-RL (Berichtszeitraum 2007 – 2012) wird für die Auwälder ein ungünstig-unzureichender (91E0 Weichholzaue) bzw. ein ungünstig-schlechter (91F0 Weichholzaue) Erhaltungszustand ausgewiesen, wobei die weitere Entwicklung (Trend) mit gleichbleibend bzw. verschlechternd eingeschätzt wird.

Gemäß **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4077** betreffend Umsetzung Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besteht erheblicher Nachnominierungsbedarf von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung, insbesondere Gebiete mit dem Schutzgut der Weich- und der Hartholzaue (91E0 und 91F0). Aus Sicht der Öö. Umweltschutzkommission sind daher **alle größeren Auengebiete nach zu nominierenden**. Die bereits **verordneten**, aber auch **nominierten (wasserrelevanten) Natura 2000-Gebiete sind in den Sanierungsraum einzubeziehen**.

Für alle wasserrelevanten **Natura 2000-Gebiete**² hat ein **absolutes Verschlechterungsgebot** (eine Verschlechterung innerhalb eines Zustands ist ebenfalls inbegriffen wie das Gebot der Zielerreichung des günstigen Erhaltungszustandes für FFH-Schutzgüter bzw. des guten ökologischen Zustands) zu gelten. Gemäß den Bestimmungen des Ö. WRG sind in den Natura 2000-Gebieten (sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist) allfällige für diese festgelegten Umweltziele bis 22.12.2015 zu erreichen (vgl. dazu § 30d Z 5 WRG).

Im **2. NGP** (wenn gleich die Frist gemäß WRG 22.12.2015 ohnehin nicht mehr eingehalten werden kann) hat die Zielerreichung für **wasserrelevante Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten** eine sehr hohe Priorität. Diese Tatsache ist bei der Maßnahmenplanung zu **berücksichtigen**.

¹ Bereits 2003 hat der übergreifende Leitfaden *Feuchtgebiet*, der im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie zur WRRL (Common Implementation Strategy; CIS) auf europäischer Ebene erarbeitet wurde, auf die Bedeutung von Feuchtgebieten für den Umsetzungserfolg der WRRL hingewiesen. Zu diesen zählen auch die Auen.

² Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Umweltbundesamtes *Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie* vom Dezember 2013, in welchem beispielsweise für Auwälder ein unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand festgestellt wird.

3. Ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen

Nach **Art. 9 EU-WRRL** müssen die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen berücksichtigen. Ihre Wassergebührenpolitik soll Anreize für Benutzer setzen, Wasserressourcen effizient zu nutzen und so zu den Umweltzielen der WRRL beitragen. Zu den in Art. 2 Nr. 38 WRRL definierten Wasserdienstleistungen zählen die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- und Grundwasser sowie die Sammlung und Behandlung von Abwässern.

Eine Pflicht, bestimmte Gewässernutzungen gebührenpflichtig zu machen, könnte sich nämlich dann ergeben, wenn gerade das Fehlen kostendeckender Gebühren dazu führt, dass die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele in Frage gestellt werden. Der EuGH hat aber bestätigt, dass den Mitgliedstaaten im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung ein weites Ermessen zusteht, diejenigen Mittel auszuwählen, mit denen sie die Ziele der WRRL verfolgen.

Aus Sicht der Umweltschutzbehörde wird die Einhebung von *Gebühren* für alle Wasserdienstleistungen (einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten) zur Umsetzung und Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen unumgänglich sein. Die entsprechende Berücksichtigung im 2. NGP ist dahingehend erforderlich. Andernfalls müssen auf anderem Wege die finanziellen Mittel (mittels Förderung UFG, WBFG, Life, etc.) zur Verfügung gestellt werden, wobei die für die Periode 2009 bis 2015 zur Verfügung gestandenen UFG-Mittel (140 Mio €) als nicht ausreichend für die Folgeperioden angesehen werden.

4. Klare Formulierung / Festlegung der geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Belastungen:

- a) Die Herstellung der Durchgängigkeit wird an 70 % der Querbauwerke bis 2021 für den gesamten Sanierungsraum angestrebt (vgl. dazu S 130 Entwurf Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan). Diese Formulierung ist äußerst unglücklich gewählt, und wird zu einem unzumutbar hohen Verwaltungsaufwand führen. In Anbetracht, dass der Sanierungsraum des 1. und 2. NGP lediglich 20 % der Fließgewässer (> 10 km²) umfasst, hält die Oö. Umweltschutzbehörde die nachfolgende Formulierung für angebracht.

Die Herstellung der Durchgängigkeit hat für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP zu erfolgen und ist bis spätestens 31.12.2021 herzustellen.

- b) Die in Umsetzung des 1. NGP festgelegten Restwassermengen liegen häufig zwischen 0,5 und 0,75 MJNQT. Die im ersten Schritt der Restwassersanierung festgelegten Mindestdotierwassermengen (Basisabflüsse) gewährleisten die Fischpassierbarkeit. Diese in der Regel konstante Wasserführung reicht aber gegebenenfalls nicht aus, um einen guten Zustand / gutes Potential zu erreichen. Im NGP 2009 war vorgesehen, dass der 2. Schritt der Restwassersanierung in der Planungsperiode bis 2021 erfolgen soll. *Eine derartige Erhöhung soll nur im Einzelfall stattfinden....*

Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar, und wird zu einem unzumutbar hohen Verwaltungsaufwand führen. In Anbetracht, dass bei Neubauten die Restwassermenge auf Basis der QualitätszielVO Ökologie festgelegt wird, hält die Oö. Umweltschutzbehörde die nachfolgende Formulierung angebracht. **Die Restwassermenge für den gesamten Sanierungsraum des 1. und 2. NGP hat mindestens die Werte der QualitätszielVO Ökologie zu betragen (Basisabfluss + dynamischer Anteil)**. Damit würden naturnähere Abflussverhältnisse sichergestellt. Diese Restwassermenge gilt für alle Fließgewässer (natürliche, erheblich veränderte und künstliche Gewässer) und ist bis 31.12.2021 umzusetzen.

5. Weitere **Themenbereiche**, die nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft **im Bewirtschaftungsplan mangelhaft o der gar nicht umgesetzt** werden:

- a. Die **Durchgängigkeit für Gewässerorganismen** ist für **flussauf- und flussabwärts gerichtete Wanderungen** herzustellen (inkl. Fischabstieg). Dazu gibt es bereits einen Stand der Technik (Deutschland und Schweiz), daher kann auf umfangreiche Forschungsarbeiten für die Umsetzung verzichtet werden.
- b. Alle sehr guten Gewässerstrecken, aber auch hydromorphologisch sehr guten Strecken müssen erhalten bleiben (**Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken**)! Diese Forderung gilt für alle erhobenen 500 m langen Abschnitte (und nicht nur für die Wasserkörper und Detailwasserkörper, die eine Vielzahl der 500 m Erhebungsabschnitte enthalten).
- c. Die Verbesserung des Geschiebehaushalts an Österreichs Fließgewässern wird als zentrales Thema für die Zielerreichung gemäß WRRL angesehen. Für die **Untere Salzach** (und untere Saalach) gibt es seit Anfang der 1990-iger Jahre umfangreiche Untersuchungen und Studien. An diesen Gewässern sind Maßnahmen entsprechend der **Naturflussvariante** zu setzen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in zukünftige Forschungstätigkeiten berücksichtigen zu können.

6. **Ausblick für den 3. NGP:**

Tatsache ist, dass der 1. und 2. NGP als Sanierungsraum lediglich 20 % der untersuchten Fließgewässer beinhaltet, und dass als Maßnahmen die flussaufwärtsgerichtete Wanderung für Fische (Querbauwerke und Restwasser) berücksichtigt wird. Für den 3. NGP verbleiben als Sanierungsraum die restlichen 80 % der Fließgewässer mit EZG > 10 km² (was geschieht mit den Fließgewässern mit EZG < 10 km²) und als Sanierungsmaßnahmen die Beseitigung aller erforderlichen Belastungen, die der Zielerreichung (guter ökologischer Zustand / gutes ökologisches Potential) entgegenstehen.

Der derzeitige Weg, irgendwo irgendwelche Maßnahmen auf freiwilliger Basis umzusetzen (idealerweise im Sanierungsraum) widerspricht der Intention der Europäischen Wasserpolitik *kosteneffiziente und ökologisch wirksame Maßnahmen* koordiniert (entsprechend der Bewirtschaftungspläne) umzusetzen. Unserer Ansicht nach sind daher flusseinzugsgebietsbezogene Planungen (z.B. Gewässerentwicklungskonzepte) unumgänglich, um koordiniert und effizient Maßnahmen setzen zu können.

Auf Basis dieser flusseinzugsgebietsbezogene Planungen ist ein realistischer Ausblick für den 3. NGP zu erstellen, auch um die Ernsthaftigkeit Österreichs an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erkennen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umwelthanwalt:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.